

Satzung



EICHSTÄTTER
UNIVERSITÄTS
GESELLSCHAFT

I. Satzung

in der Fassung vom 26. Juli 2022

II. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Der Verein führt den Namen „Eichstätter Universitätsgesellschaft e. V. (Gesellschaft der Freunde und Förderer der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt)“. Er hat seinen Sitz in Eichstätt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Der Verein hat die Aufgabe, die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bei der Verwirklichung ihrer wissenschaftlichen Ziele gemäß Art. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zu unterstützen. Er fördert insbesondere wissenschaftliche Vorhaben in Forschung und Lehre, kulturelle Veranstaltungen und die Bildungsziele der Universität. Er erhebt zu diesem Zweck Mitgliedsbeiträge und nimmt darüber hinaus Spenden und Vermächtnisse entgegen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern wissenschaftliche und kulturelle Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Der Verein verfolgt ausschließlich die Förderung wissenschaftlicher und kultureller Zwecke und Vorhaben im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

§4 Die Einnahmen werden von der Vorstandschaft des Vereins in der Regel auf Antrag zur Verfügung gestellt.

§5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

§6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen. Über den festgelegten Mitgliedsbeitrag hinaus können Mitglieder auch höhere Beiträge als Spende bezahlen.

§7 (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen, außerdem:

- durch Kündigung;
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss bis spätestens am 1. Dezember bei dem/der Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz mehrfacher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

IV. Vorstand

§8 Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus

- dem/der Vorsitzenden und
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- Jedem/jeder von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Der/die stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis sein/ihr Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis gehören dem Vorstand ferner an:
- Geschäftsführer/-in (zugleich Schriftführer/-in);
 - Schatzmeister/-in;
 - bis zu fünf Beisitzer/-innen.

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Beisitzer/-innen einen stellvertretenden Geschäftsführer / eine stellvertretende Geschäftsführerin bzw. einen stellvertretenden Schatzmeister / eine stellvertretende Schatzmeisterin bestimmen.

§9 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl kann schriftlich, oder wenn sich keine Stimme dagegen erhebt, durch Zuruf erfolgen. Ein/-e Beisitzer/-in wird vom Senat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aus den Professor/-innen der Universität bestimmt, zwei Beisitzer/-innen können vom Vorstand einstimmig kooptiert werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident/die Präsidentin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, dringende und unaufschiebbare Geschäfte ohne Mitwirkung des Gesamtvorstandes vorzunehmen; über Geldmittel der Universitätsgesellschaft kann er/sie bis zu einem Betrag in Höhe von 2500,00 Euro verfügen. Der Vorstand ist über die dringlichen Anordnungen des/der Vorsitzenden in der nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten.

V. Mitgliederversammlung

§10 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenrevisor/innen (mit Ausnahme der/des vom Senat berufenen Beisitzerin/ Beisitzers und der vom Vorstand zu berufenen Beisitzer);
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und aus der Mitte der Versammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Der/die Präsident/-in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der/die Vorsitzende beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn wenigstens fünf Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies beantragen.

§12 Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen sind.

VI. Satzungsänderung

§13 Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist bei der Ladung mitzuteilen.

VII. Auflösung des Vereins

§14 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Tagesordnung muss die Absicht der Auflösung angegeben sein.

§15 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Eichstätt, den 26. Juli 2022
Andreas Steppberger, 1. Vorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde am 9.11.2022 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter VR 406 eingetragen.

Beitragsordnung



EICHSTÄTTER
UNIVERSITÄTS
GESELLSCHAFT

§ 1 Grundsatz

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung der Eichstätt Universitätsgesellschaft e.V. in der Fassung vom 26. Juli 2022
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder (Mitgliedsbeitrag).
3. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und das Fälligkeitsdatum des Beitrags.
2. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch SEPA-Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihr Lastschriftmandat durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich jeweils zum 1. Februar durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Fällt der Belastungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Geschäftstag des Kreditinstituts. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Der Beitrag von neuen Mitgliedern wird unterjährig in voller Höhe fällig. Bei Einzug durch SEPA-Lastschrift wird das Mitglied mindestens 14 Tage vor dem Einzug unter Angabe der Mandatsreferenz in Textform per Brief oder E-Mail informiert.
4. Erfolgt ein Vereinseintritt im Dezember eines Kalenderjahres, wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist dann für das Folgejahr zum 1. Februar fällig.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen für
 - Absolventinnen und Absolventen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im ersten Jahr der Mitgliedschaft 20,- Euro;
 - Einzelpersonen 40,- Euro;
 - Handels- und gewerbliche Unternehmen, Vereinigungen und juristische Personen 100,- Euro.
2. Über den unter Ziffer 1 festgelegten Mindestbeitrag hinaus können Mitglieder auch höhere Beiträge als Spende bezahlen.
3. Mitglieder, die gemäß der Satzung in der Fassung vom 22. November 2005 eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen bekommen haben, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung per Überweisung erfolgt, ist sie nur auf folgende Konten zulässig:

- Liga Bank Eichstätt
IBAN DE86 7509 0300 0007 6472 20
BIC GENODEF1M05
- Sparkasse Eichstätt
IBAN DE31 7215 1340 0000 0109 42
BIC BYLADEM1EIS

Eichstätt, 26. Juli 2022
Der Vorstand